

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 25. Juni 1971

64. Stück

- 213.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit eines Unterrichtes mit dem Berufsschulunterricht
- 214.** Verordnung: Untersagung der Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen
- 215.** Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 50 Schilling „80. Geburtstag von Bundeskanzler Ing. Julius Raab“
- 216.** Verordnung: Ermäßigung von festen Teilbeträgen für bestimmte Waren der Zolltarifnummern 18.06, 19.08 und 20.05 nach dem Ausgleichsabgabegesetz
- 217.** Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung der Jurisdiktionsnorm durch den Verfassungsgerichtshof
- 218.** Kundmachung: Kontinuitätsklärung von Barbados zum Abkommen über den Straßenverkehr

213. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Mai 1971, mit der die Verordnung über die Gleichwertigkeit eines Unterrichtes mit dem Berufsschulunterricht geändert wird

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 5. Dezember 1966, BGBl. Nr. 279, über die Gleichwertigkeit eines Unterrichtes mit dem Berufsschulunterricht wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 1. (1) Die Voraussetzung der Gleichwertigkeit eines bereits mit Erfolg besuchten Unterrichtes mit dem Unterricht einer gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufsschule im Sinne des § 23 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes ist in den in den folgenden Bestimmungen geregelten Fällen gegeben. Hiebei finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 8 nur insoweit Anwendung, als nicht § 2 in Betracht kommt.

(2) Soweit in den §§ 2 bis 8 die Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, bleibt deren Feststellung im Einzelfall gemäß § 23 Abs. 1 letzter Satz des Schulpflichtgesetzes dem Bundesminister für Unterricht und Kunst auf Antrag des Landesschulrates vorbehalten.

§ 2. (1) Dem Besuch der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule ist der Besuch einer

anderen Schule in dem Ausmaß gleichwertig, als mit dem erfolgreichen Besuch dieser Schule der Ersatz der Lehrzeit in dem Lehrberuf, auf Grund dessen die Berufsschulpflicht gegeben wäre, verbunden ist. Wenn dadurch die Gleichwertigkeit nicht für alle Schulstufen der Berufsschule gegeben ist, gilt sie für die jeweils untersten Schulstufen der Berufsschule.

(2) Sofern der erfolgreiche Besuch einer oder mehrerer Schulstufen einer Schule die Lehrzeit nicht im Ausmaße eines oder mehrerer voller Jahre ersetzt, ist Abs. 1 so anzuwenden, als ob das Lehrjahr, für das nur ein teilweiser Lehrzeiterersatz gegeben wird, zur Gänze ersetzt würde.

(3) Dem Besuch einer hauswirtschaftlichen Berufsschule ist gleichwertig

- a) hinsichtlich der ersten Klasse der erfolgreichen Besuch einer Schulstufe einer mittleren oder höheren Schule nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, soweit nicht lit. b anzuwenden ist,
- b) zur Gänze der erfolgreiche Besuch einer Schulstufe einer mittleren oder höheren Schule für wirtschaftliche Frauenberufe oder der erfolgreiche Besuch von zwei Schulstufen einer sonstigen mittleren oder höheren Schule, jeweils nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

2. An die Stelle der lit. b, c und d des § 3 haben folgende Bestimmungen zu treten:

- „b) der erfolgreiche Besuch des Pflichtgegenstandes Staatsbürgerkunde während einer Schulstufe an einer mittleren oder höheren

Schule nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht;

- c) der erfolgreiche Besuch des Pflichtgegenstandes Staatsbürgerkunde an einer anderen gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule.“

3. Die lit. b bis d des § 4 haben wie folgt zu lauten:

- „b) der erfolgreiche Besuch sämtlicher im Lehrplan einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule vorgesehenen kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Pflichtgegenstände (wie Betriebs- und Rechtskunde, Betriebslehre und Technische Kalkulation, Betriebswirtschaftslehre), sofern im Lehrplan hierfür insgesamt
- aa) mindestens vier Jahreswochenstunden, soweit es sich um die Gleichwertigkeit bezüglich der gewerblichen Berufsschulen handelt, und
- bb) mindestens neun Jahreswochenstunden, soweit es sich um die Gleichwertigkeit bezüglich der kaufmännischen Berufsschulen handelt, vorgesehen sind;
- c) bezüglich der gewerblichen Berufsschulen der erfolgreiche Besuch der betriebswirtschaftlichen Unterrichtsgegenstände an einer anderen gewerblichen oder der kaufmännischen Unterrichtsgegenstände an einer kaufmännischen Berufsschule;
- d) bezüglich der kaufmännischen Berufsschule der erfolgreiche Besuch der kaufmännischen Unterrichtsgegenstände an einer anderen kaufmännischen Berufsschule.“

4. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Unter mittleren und höheren Schulen sind die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten mittleren und höheren Schulen einschließlich ihrer Sonderformen und die diesen entsprechenden land- und forstwirtschaftlichen Schulen zu verstehen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1971 in Kraft.

Gratz

214. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 3. Juni 1971, mit der die Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen untersagt wird

Auf Grund des § 364 des Kartellgesetzes 1959, BGBl. Nr. 272, in der Fassung der 5. Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 241/1968, wird verordnet:

§ 1. Für die nachstehend angeführten Waren-gattungen wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr Preisempfehlungen, sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 2 lit. b des Kartellgesetzes 1959 in der Fassung der 4. Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 174/1962, als Kartell gelten und nicht Empfehlungen von Kalkulationsrichtlinien gemäß § 36 c des Kartellgesetzes 1959 in der Fassung der 4. Kartellgesetznovelle sind, herauszugeben oder anzuwenden:

1. Skier und
2. Skibindungen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 48 b des Kartellgesetzes 1959 in der Fassung der 5. Kartellgesetznovelle von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 60.000 Schilling oder mit Arrest bis zu acht Wochen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft und verliert mit 31. Dezember 1972 ihre Wirksamkeit.

Staribacher

215. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 8. Juni 1971 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 50 Schilling „80. Geburtstag von Bundeskanzler Ing. Julius Raab“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, wird verordnet:

§ 1. Anlässlich des 80. Geburtstages des verstorbenen Bundeskanzlers Ing. Julius Raab werden ab dem 30. Juni 1971 Scheidemünzen zu 50 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 34 mm, ihr Rohgewicht 20 g, ihr Feingehalt 18 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münzen sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite der Münze hat das Kopfbild des verstorbenen Bundeskanzlers Ing. Julius Raab in Seitenansicht, umgeben von der Umschrift „1891 Ing. Julius Raab 1964“ und die Jahreszahl „1971“ zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „50“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu zeigen. Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Fuenfzig Schilling“ zu tragen.



50 F U E N F Z I G S C H I L L I N G

Androsch

216. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. Juni 1971 über die Ermäßigung von festen Teilbeträgen für bestimmte Waren der Zolltarifnummern 18.06, 19.08 und 20.05 nach dem Ausgleichs-abgabegesetz

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Ausgleichs-abgabegesetzes, BGBl. Nr. 219/1967, wird in Verbindung mit § 6 des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, verordnet:

Artikel I

Der feste Teilbetrag der Ausgleichsabgabe wird für die nachstehend angeführten Waren wie folgt ermäßigt:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	fester Teil- betrag in v.H. des Zollwertes
ex 18.06	Schokolade und andere kakao- haltige Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen Waren weder mit Saccharose noch mit Dextrose versetzt	16
19.08	Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao	20
ex 20.05	Konfitüren und Marmeladen, mit Zuckerzusatz	15

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1971 in Kraft und verliert ihre Wirksamkeit mit Ablauf des 31. Dezember 1971.

Androsch

217. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. Juni 1971 über die Aufhebung des Art. IX Abs. 3 letzter Satz der Jurisdiktionsnorm durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und ge-

mäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Oktober 1970, G 20/70-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 28. Mai 1971, den Art. IX Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes vom 1. August 1895, RGrBl. Nr. 110, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechts-sachen (Jurisdiktionsnorm), als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Häuser

218. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 8. Juni 1971 betreffend die Kontinuitätsklärung von Barbados zum Abkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Barbados am 5. März 1971 erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an das Abkommen über den Straßenverkehr (BGBl. Nr. 222/1955, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 289/1970) unter Aufrechterhaltung der anlässlich der Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens auf Barbados durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland erklärten Vorbehalte und abgegebenen Erklärungen und unter Beibehaltung der Buchstabengruppe „BDS“ als Unterscheidungszeichen gemäß Artikel 20 des Abkommens und gemäß dessen Anhang 4 gebunden zu erachten.

Häuser



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192.— für Inlands- und S 246.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.